

Berlin, den 27.03.2007

**DIE KOMMISSION FÜR DIE ENTSCHÄDIGUNG DER OPFER VON  
ENTEIGNUNGEN AUF GRUND DER ANTISEMITISCHEN GESETZGEBUNG  
WÄHREND DER OKKUPATIONSZEIT (CIVS):**

**ZWISCHEN RESTITUTION UND ENTSCHÄDIGUNG  
VON ENTZOGENEN KUNSTWERKEN**

**KURZER RÜCKBLICK**

Im Zweiten Weltkrieg erfolgten zahlreiche Enteignungen von Kunstwerken in Frankreich.

- Der Einsatzstab Reichsleiter ROSENBERG für die Besetzten Gebiete (**ERR**) verbrachte über 200 Sammlungen mit nahezu 22 000 Kunstwerken, u.a. 11 000 Gemälde, 2 500 Möbelstücke, 500 Teppiche und Stickereien nach Deutschland.
- Die sogenannte „**Möbelaktion**“ führte zur Plünderung von 38 000 Wohnungen. Die dort vorhandenen Kunstwerke wurden dem ERR durch die **Dienststelle Westen** zugestellt.
- Zahlreiche Kunstobjekte wurden außerdem in diesem Zeitraum unter Zwang auf dem **Kunstmarkt** veräußert.

Insgesamt handelte es sich um mehr als **100 000 Kunstgegenstände** sowie mehrere Millionen Bücher, die auf diese Weise konfisziert wurden.

**Nach dem Krieg** leistete der französische Staat Restitutionsen und Entschädigungen. Insbesondere wurden um die **60 000 Kunstgegenstände** aus den alliierten Collecting Points **nach Frankreich zurückgeführt**.

**Mit diesen geschah folgendes :**

- Die **Commission de Récupération Artistique** gab zwischen 1944 und 1949 über **45 000 Objekte an ihre ursprünglichen Eigentümer zurück und ließ über 14 000 Kunstgegenstände**, deren Eigentümer nicht bekannt waren, **durch die Domainenverwaltung<sup>1</sup> veräußern**.

---

<sup>1</sup> Diese entspricht in etwa dem Staatlichen Vermögensamt.

- Die **Commission des Choix** wählte zwischen 1949 und 1953 **2 143 Werke** aus, darunter **etwa 10% enteignete Werke**, und **gab diese mit dem Titel "MNR" (Musées Nationaux Récupération) den staatlichen Museen Frankreichs in Verwahrung**. Die *DMF (Direction des Musées de France)* bemühte sich über **Ausstellungen**, die Eigentümer zu ermitteln. Ein **weiterer Versuch** erfolgte in den **90er Jahren**. Somit konnten **seit 1951 insgesamt 83 Kunstwerke aus dem MNR-Bestand restituiert** werden.
- Außerdem ermöglichte das **Gesetz über Kriegsschäden** in bestimmten Fällen auch die Entschädigung wertvoller Möbel.

**Auf deutscher Seite** wurden durch die Bundesregierung im Rahmen der **BRüG-Gesetzgebung bedeutende Entschädigungen** an die Opfer oder ihre Erben gezahlt.

Schließlich soll an die **Erklärung des Präsidenten der Republik Frankreich, Jacques CHIRAC am 16. Juli 1995<sup>2</sup>** erinnert werden, in deren Folge ein **historischer Untersuchungsausschuß** unter der Leitung von Jean MATTÉOLI<sup>3</sup> eingerichtet wurde. Der Ausschuß **untersuchte in den Jahren 1997 bis 2000 die von Juden in Frankreich erlittenen Enteignungen während der Okkupationszeit** und fertigte einen **Sonderbericht über die Plünderung von Kunstwerken** an. Der Ausschuß behandelte ebenfalls die Frage der *MNR*-Kunstwerke, die sich noch in den Nationalmuseen befinden.

## **ZUR ROLLE DER CIVS: IHRE METHODE, IHRE DOKTRIN UND EINE VORLÄUFIGE BILANZ**

Die CIVS spielt im Bereich der Kunstwerke eine nicht geringe Rolle, obwohl natürlich die Entschädigung sonstiger Güter und Bankkonten die größte Anzahl der zu bearbeiteten Fälle stellt. Bis zum 31. Dezember 2006 machte die Anzahl der **Anträge wegen Entziehung von Kunstgegenständen etwa 1,5 % aller Anträge** aus.

### a. Zur Methode

Im Falle von Kunstwerken wird eine **intensive Vorbereitungsarbeit** geleistet. Bei Angabe von Gütern eines bestimmten Wertes im Antrag werden Nachforschungen im **Archiv des Offices des Biens et Intérêts Privés (OBIP<sup>4</sup>)** und in 900 Kartons der Archivabteilung des Außenministeriums sowie beim Kulturministerium, bei der *Direction des Musées de France* und beim *Musée national d'Art moderne (Centre Georges POMPIDOU)*, eingeleitet.

<sup>2</sup> Am 16. Juli 1995 erkannte der Präsident Jacques Chirac die « nicht verjährende Schuld » des französischen Staates gegenüber den 76 000 jüdischen Opfern von Deportationen aus Frankreich an.

<sup>3</sup> Ehemaliger Widerstandskämpfer, Minister und, von 1987 bis 1999, Präsident des Conseil économique et social.

<sup>4</sup> Büro für private Güter und Interessen.

Die Kommission prüft die Anträge völlig unabhängig und formuliert ihre unverbindlichen Empfehlungen **von Fall zu Fall, der Billigkeit gemäß**<sup>5</sup>, auf Basis von Dokumenten wie Zeugenaussagen aus der Zeit der Entziehung, die Erwähnung des Werkes in der Fachliteratur oder in einem Inventar. Die Kommission kann einen Fall behandeln, auch wenn der Schaden zuvor nicht geltend gemacht wurde.

Die bis jetzt ausgesprochenen Empfehlungen der CIVS lassen sich **vier Kategorien** zuordnen:

- Zur ersten Kategorie gehört die **Restitution** von *MNR*-Werken: dies betraf Gemälde von VERNET ("Marine" und "Clair de Lune"), COURTOIS ("Bataille contre les Turcs") und PICASSO ("Tête de femme");
- Zu der zweiten Kategorie zählt die **vollständige Entschädigung oder Entschädigungsergänzung gemäß der BrÜG-Gesetzgebung**, d.h. im allgemeinen Ausgleich eines Abschlags von 50%, der durch die Bundesrepublik Deutschland vorgenommen wurde;
- Die dritte Kategorie ist die **Ablehnung des Antrags**;
- Die vierte Möglichkeit besteht aus einem **Vergleich, der** mit dem Premierminister **nach gelungener Mediation** im Falle des Gemäldes "L'Homme à la Guitare" von BRAQUE abgeschlossen wurde; der Verbleib des Kunstwerkes in den Sammlungen des *Musée national d'Art moderne* gegen Zahlung einer Entschädigung an die Antragsteller wurde erreicht. Diese Lösung wurde also bisher nur einmal angewandt.

#### b. Zur Doktrin

Im Fall einer Restitution sind **entweder eindeutige Beweise** vorhanden **oder** es besteht ein Bündel von **Hinweisen zur Glaubhaftmachung des Schadens**, z. B.

- die Lebensverhältnisse der Opfer der Entziehung,
- die **bona fides** des Antragstellers, die den Grundstein der Arbeit der Kommission darstellt
- die Dauer und die Konsequenz der Forderung seit der Enteignung oder die Abwesenheit anderer Forderungen...

**Zur Ablehnung** führen die **völlige Unwahrscheinlichkeit** des geschilderten Sachverhalts oder eine **frühere Entschädigung** nach dem BRÜG als Güter musealen Wertes.

**Wenn das Werk nicht restituiert werden kann, erfolgt eine Festlegung des Wertes zum Zeitpunkt der Enteignung.** Die Kommission bestimmt **gemäß der Entwicklung des allgemeinen Preisindex den aktualisierten Wert unter**

---

<sup>5</sup> *En équité*

**Berücksichtigung der erzielten Verkaufspreise bei öffentlichen Versteigerungen oder privaten Verkäufen** zur Zeit der Enteignung oder am Ende des Krieges, **nach Angaben von Experten oder von Museumskuratoren** (auf der Grundlage einer Ausnahmeregelung). Die Entschädigung wird somit gemäß des damaligen Wertes festgelegt.

c. Zur Bilanz

**Der Kommission wurden 107 Anträge auf Restitution bzw. Entschädigung** vorgelegt, über die sie meistens in Vollversammlung entschied:

- **71 Entschädigungen** wurden erteilt, darunter 10 Entschädigungen in Ergänzung zum BRÜG;
- **34 Ablehnungen** wurden ausgesprochen;
- **2 Restitutionsen** konnten erreicht werden.

Obwohl diese Anträge nicht sehr zahlreich sind, beträgt die **Gesamtsumme der Entschädigungen in diesem Bereich den hohen Betrag von 11,6 Millionen EUR**, ohne Berücksichtigung der Mediation im Falle des Gemäldes von BRAQUE.

**Die Tätigkeit der CIVS ersetzt nicht das ständige Engagement des französischen Staates auf dem Gebiet der Restitutionsen nach den internationalen soft laws<sup>6</sup>, hieran sind Kultur-, Außen- und Justizministerium beteiligt.**

Vertreter der CIVS beteiligten sich im Jahr 2006 an mehreren internationalen Konferenzen zu den Themen Entschädigung und Restitution. Diese fanden in London, Bonn, Moskau und Berlin statt.

Die Kommission tritt somit am Schnittpunkt von drei miteinander verbundenen Wegen auf: Entschädigung von Enteignungen, Gedächtnis und Geschichte.

---

<sup>6</sup> Die Washingtoner Erklärung von 1998, Empfehlungen der UNESCO/ICOM, Resolutionen des Europarates sowie die Vilnius-Erklärung von 1999.